## Finanzausgleichsmasse 2019 und 2020 - in T€ -

		<u>2019</u>		<u>2020</u>
Die Finanzausgleichsmasse beträgt		1.859.752,5		1.960.861,4 2
Davon entfallen auf				
<ol> <li>die Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise nach § 11 und § 12</li> </ol>		90.000,0		90.000,0
2. die Sonderbedarfszuweisungen nach § 13		5.000,0		5.000,0
die Zuweisungen für Theater und Orchester nach § 14		40.129,0		40.731,0
<ol> <li>die Zuweisungen für Straßenbau nach § 15 Abs. 1 bis 3 <sup>3</sup></li> </ol>		24.000,0		24.000,0
<ol> <li>die Zuweisungen für Infrastrukturlasten nach § 15 Abs. 4</li> </ol>		11.500,0		11.500,0
<ol> <li>die Zuweisungen zur Förderung von Frauen- häusern und Frauenberatungsstellen nach § 16</li> </ol>		6.378,6		6.378,6
7. die Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens nach § 17		7.878,0		7.996,0
<ol> <li>die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tages- pflegestellen nach § 18</li> </ol>		100.000,0		100.000,0
9. die Zuweisungen für die Verwaltungsakademie Bordesholm nach § 18a		900,0		900,0
	•	285.785,6	•	286.505,6
Für die Verteilung nach Vomhundertsätzen verbleiben		1.573.966,9		1.674.355,8
Davon entfallen auf	<u>v. H.</u>		<u>v. H.</u>	
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den §§ 5 bis 8	30,79	484.624,4	30,79	515.534,2
Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 9	53,66	844.590,6	53,66	898.459,3
Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 10	15,55	244.751,9	15,55	260.362,3
davon	davon		davon	
Anteil der Oberzentren	56,3	137.795,3	56,3	146.584,0
Anteil der anderen zentralen Orte	43,7	106.956,6	43,7	113.778,3

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Finanzausgleichsmasse 2019 beträgt zunächst 1.849.785,1 T€, hinzu kommen Abrechnungsbeträge früherer Finanzausgleichsjahre bis einschließlich der Finanzausgleichsmasse 2018 i.H.v. 9.967,4 T€.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hiervon entfallen auf

die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau von Gemeindestraßen nach § 15 Abs. 1	3.600,0	3.600,0
die Unterhaltung und Instandsetzung der Kreis- straßen und der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach	VI - VI - O	45.450
§ 15 Abs. 2	15.150,0	15.150,0
die Straßenbaumaßnahmen nach § 15 Abs. 3	5.250,0	5.250,0

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Finanzausgleichsmasse 2020 beträgt zunächst 1.897.302,8 T€, hinzu kommen Abrechnungsbeträge früherer Finanzausgleichsjahre bis einschließlich der Finanzausgleichsmasse 2019 i.H.v. 21.958,6 T€. Ferner werden 41.600,0 T€ durch Art. 28 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie für die Zuweisungen nach §18 zugeführt.